

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)

52 (24.12.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548393)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 8 gr.

1874. Donnerstag, 24. December. **N^o 52.**

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungs-Register in Betreff der über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1874/75 ausgeschriebene Umlage im 2 $\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommensteuer, welches durch Bekanntmachung vom 27. v. Mts. vorschriftsmäßig ausgelegt hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im Januar 1875 an den Kirchenprovisor, Zeugwärter a. D. Raker hieselbst, zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstand der katholischen Kirche,
1874 December 15.

2) Die Rechnungen der Gemeinde-Casse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets Oldenburg, sowie der Wege-Casse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets Oldenburg für 1. Mai 1873/74 liegen nebst den Revisions-Behandlungen vom 22. December d. J. bis 4. Januar k. J. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 December 17.

3) In Folge Beschlusses des Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, wird über die Benutzung der Hafenanstalt am Stau und die dafür zu entrichtenden Gebühren Folgendes bestimmt:

1. Jeder Schiffsführer, welcher mit seinem Schiffe die Hafenanstalt am Stau zu Oldenburg benutzen will, hat sich bei dem Hafenmeister daselbst unter Vorlegung seiner Schiffs-papiere zu melden, um sich von demselben den Liegeplatz anzuweisen zu lassen und über das Schiff und die Ladung die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

2. Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch, wenn der Hafenmeister ihn dazu auffordert, sein Schiff umlegen.

3. Für die Benutzung der Hafenanstalt am Stau ist ein Hafengeld zu entrichten, welches nach der Größe der Schiffe und nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalt berechnet wird.

Für jedes Kubikmeter des vermessenen Schiffsraumes (des Netto-Raumgehalts) des Schiffs beträgt das Hafengeld, wenn das Schiff nicht länger als 4 Wochen im Hafen liegt, 0,03 Mark, für je weitere 4 Wochen 0,03 Mark.

Jeder angefangene Zeitabschnitt von 4 Wochen wird für voll gerechnet.

4. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes des durch die Uebertretung etwa veranlaßten Schadens.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Decbr. 18.

4) Das Vertheilungs-Register wegen der über die hiesige katholische Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1874 75 ausgeschriebenen Umlage im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer, jedoch nur über diejenigen Schulachtsgenossen, die zur hiesigen katholischen Schulacht gehören und nicht zur Schulumlage der evangel. Mittel- und Volksschulen Beitrag leisten, welches gemäß Bekanntmachung vom 27. November 1874 vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im Januar 1875 an den Schuljuraten Zeugwärter a. D. Rafer hieselbst zu zahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstände der katholischen Schule,
1874 December 18.

Die Beihülfe der Stadtgemeinde Oldenburg zur Instandsetzung der Spunte zwischen Lungen und Oldenburg. (F. g. Vincenz'scher Plan). (Fortsetzung.)

II. Hinsichtlich der Anträge über Fortführung der Verhandlungen nach den letzten Beschlüssen der Gemeinden Warzenburg, Gatten und Osternburg über das sog. Vincenz'sche Entwässerungs-Project bemerkt das Staats-Ministerium Folgendes: — — — — —

3. Da die Beschlüsse der Gemeinderäthe zu Wardenburg, Hatten und Osterburg vom 19. und 21. Mai v. J. über Anlegung neuer Wasserzüge auf Grund des Artikels 13 der Wasserordnung an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft sind, welche nicht ohne Weiteres als erfüllbar angesehen werden können und die noch weitläufige Verhandlung, Untersuchungen und Entscheidungen bedürfen, so hält auch das Staatsministerium es vor Allem nothwendig, daß die benachbarten Gemeinden, welchen die Ausführung dieses Entwässerungsplanes ebenfalls von Nutzen sein würde, ermittelt und das Verhältniß ihres Beitrags auf Grund des Artikels 10 § 2 der Wasser-Ordnung vom Staatsministerium, Departement des Innern, wenigstens verhältnißmäßig festgestellt werde. Denn erst wenn dieses Beitragsverhältniß der Gemeinden ermittelt ist, können die theilhaftigen Grundstücke in den Gemeinden zu einem ihrem Nutzen entsprechenden außerordentlichen Beitrag auf Grund des Artikels 11 § 2 der Wasser-Ordnung herangezogen werden.

Als theilhaftige Gemeinden welche ebenfalls Nutzen von diesem Entwässerungsplane haben, sind bezeichnet außer Hatten, die Stadt und die Landgemeinde Oldenburg und die Gemeinden Döttingen und Huntlosen.

Wollte man diese Gemeinden einzeln über den Antrag der Heranziehung zu den Kosten vernehmen lassen, so würde dies schwerlich zu einem Resultate führen, zumal da der Nutzen, den dieselben von der Herstellung einer solchen Entwässerungsanlage haben würden, noch nicht näher begründet ist.

Die Gemeinderäthe aber zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zu berufen, dürfte bei der großen Zahl nicht thunlich sein. Deshalb hält das Staatsministerium es für erforderlich, zunächst in einer gemeinschaftlichen Versammlung der Verwaltungs-Aemter, der Gemeindevorsteher und des Stadtmagistrats, über den Plan, über die mit der Ausführung verbundenen Kosten und über die Anträge wegen Heranziehung der bezeichneten benachbarten Gemeinden zu berathen, um in dieser Weise die Vernehmung der einzelnen Gemeinderäthe auf Grund des Artikels 10 § 2 der Wasserordnung vorzubereiten.

4. Unter dieser Ziffer ist ein ungefähre Kostenanschlag über den Entwässerungsplan aufgestellt, nach welchem auf die Gemeinden Wardenburg und Osterburg ein Betrag von ca. 67000 Thlr. fällt. Es heißt dann weiter:)

5. Die Gemeinderäthe zu Wardenburg und Osterburg sind bei ihren Beschlüssen davon ausgegangen, daß zu den Kosten dieser Entwässerungsanlagen erhebliche Beihilfen von den theilhaftigen Gemeinden und Grundbesitzern und aus der Landeskasse gewährt würden, wenn der Plan ausgeführt werden sollte. Das Staatsministerium erkennt auf Grund des Artikels 10 § 2 der Wasser-Ordnung an, daß die Ausführung dieses Planes mit einem Kostenaufwande von ca. 67,000 Thln. die beiden zunächst verpflichteten Gemeinden Wardenburg und Osterburg zu sehr belasten würde, selbst wenn die einzelnen Grundbesitzer dieser Gemeinden, für welche diese neuen Anlagen mit erheblich größerem Nutzen, als für die übrigen, verbunden sind, zu einem entsprechenden außerordentlichen Beitrag nach Artikel 11 § 2 der Wasser-Ordnung herangezogen werden.

Als diejenigen Gemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung der projectirten Entwässerungsanlagen von Nutzen sein würden, sind, wie oben bemerkt, bezeichnet:

Außer den zunächst verpflichteten Gemeinden Wardenburg und Osterburg mit einem Steuerkapital von den Grundstücken, einschließlich der steuerfreien Grundstücke, von 34,471 Thlr. bezw. von 17,428 Thlr.:

1. die Gemeinde Hatten mit einem Steuerkapital w. v. von	28,416	ℳ	—	gr.
2. die Landgemeinde Oldenburg desgl. von	58,320	„	15	„
3. die Gemeinde Töllingen desgl. von	31,289	„	—	„
4. die Gemeinde Huntlosen	7,571	„	—	„
5. die Stadtgemeinde Oldenburg desgl.				
a) von den Grundstücken	14,802	„	—	„
b) von den Gebäuden	168,277	„	—	„

Bei den Verhandlungen würde es also in Frage kommen, ob die Instandsetzung und Unterhaltung der Hunte nach dem sog. Vincent'schen Entwässerungsplan für die genannten fünf Gemeinden ebenfalls von Nutzen sein würde, und, wenn dieses der Fall, welche Beihilfe dieselben den Gemeinden Wardenburg und Osterburg zu leisten haben würden.

Am 4. März 1872 fanden darauf die vorbereitenden Verhandlungen mit dem Stadtmagistrate, mit den Aemtern und Gemeindevorstehern statt. In dem darüber aufgenommenen Protokolle des Großherzoglichen Staatsministeriums lautet der hier in Betracht kommende Passus wie folgt: — — —

Hierauf wurde zu der speciellen Berathung des Vincent'schen Entwässerungsplanes geschritten. Von Seiten des Gemeindevorstehers der Gemeinde Wardenburg wurde die Ansicht aufgestellt, daß die in dieser Gemeinde projectirte Fortführung des Westerburger Fleeths durch die Höfener Marsch und die Moorbäke bis zur Einmündung in die Hunte oberhalb Lungeln, sowie die beabachtigte Anlegung eines neuen Wasserzugs durch das Barnesfähler Holz zum Anschluß in das Bümmersteder Fleeth mit a's Theile der allgemeinen Entwässerungsanlage — des sog. Vincent'schen Entwässerungsplanes — anzusehen seien, mithin auch die übrigen Gemeinden an den durch die Herstellung resp. Erweiterung dieser Wasserzüge entstehenden Kosten Theil zu nehmen hätten. Von Seiten des Verwaltungsamtes Wildeshausen wurde gegen diese Auffassung Verwahrung eingelegt und ausgeführt, daß die oberhalb liegenden Gemeinden von diesen Nebenwasserzügen überall keinen Nutzen und nicht das geringste Interesse an der Herstellung resp. Erweiterung derselben hätten; die Kosten derselben könnten daher auch nur lediglich den betr. Gemeinden selbst zufallen und müsse es unzulässig erscheinen, für diese Kosten andere Gemeinden zur Theilnahme heranzuziehen. — Mut. Mut. schloß sich der Magistrat der Stadt Oldenburg dieser vom Verwaltungsamte Wildeshausen vertretenen Ansicht an.

Schließlich wurde in die Berathung der Frage eingetreten, ob und event. in welchem Maße die benachbarten Gemeinden zu den Kosten des Vincent'schen Entwässerungsplanes beizutragen verpflichtet seien. Seitens des Magistrats der Stadt Oldenburg wurde erklärt, daß er die Stadt für nur soweit beitragspflichtig erachten könne, als derselben ein directer Nutzen durch bessere und raschere Abwässerung in Folge Ausführung des Vincent'schen Planes erwachse, nicht aber in der Beziehung, daß die Stadt einen indirecten Vortheil durch den Plan habe, insofern sie bei Ausführung desselben davon befreit werde, die Hunte innerhalb des Stadtgebiets zur genügenden Ableitung des Wassers in Gemäßheit des Art. 7 der Wasserordnung ihrerseits in den Stand zu setzen. Dieser Anschauung gegenüber hielten die beiden antragstellenden Gemeinden Wardenburg und Osterburg daran fest, daß auch dieser indirecte Nutzen und zwar ganz vorzugsweise die Stadt Oldenburg pflichtig mache und behielten sich dieselben eine weitere schriftliche Erklärung dieserhalb vor.

Verantwortlicher Redacteur: K. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.